

Beantwortung an das Stadtparlament

Einfache Anfrage, "Petition Autofreies Seeufer" von Konrad Brühwiler, SVP

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Konrad Brühwiler, SVP, hat am 12. November 2024 beim Stadtparlament eine Einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die eingereichte Petition Autofreies Seeufer wirft Fragen auf. Ein interessierter und aufmerksamer Arboner Bürger meldete Ungereimtheiten bei den Wohnorten der Petitionäre. Die Parteien SP Arbon und die Grüne Partei Arbon haben vom 1.08.2024 (erste Unterschrift) bis und mit dem 30.09.2024 (die letzten 12 Unterzeichner) Unterschriften für die Petition „Autofreies Seeufer“ gesammelt.

*Die Sammlung erfolgte über die Plattform Open Petition. Link direkt auf die betreffende Petition: <https://www.openpetition.eu/ch/petition/statistik/autofreies-seeufer#petition-main>
Am 30.09.24 wurde die Petition dem Stadtrat mit 508 Unterschriften übergeben. Am 3.10. wurde wegen der Aussage in der Presse, dass die Petition breit abgestützt sei, eine erste Analyse auf der Internetseite von Open Petition durchgeführt. Die wichtigsten Ergebnisse sind in der angefügten Tabelle festgehalten und werden mit den angefügten Screenshots dokumentiert. Diese Tabelle zeigt die Daten von derselben Seite, wie sie am 27.10.24 vorlagen, also mit erheblichen Änderungen.*

Wohnort	Angabe Open Petition am 3.10.2024	Angabe Open Petition am 27.10.2024	Unterschied Anzahl (%)
Arbon	146	256	110 (+ 75,3 %)
Bezirk Arbon	165	291	126 (+ 76,3 %)
Kanton Thurgau	172	302	130 (+ 75,6 %)
Mit Länderzuordnung in der Statistik von oP	448	448	0
Gesamt (politisch wenig relevant)	508	508	0

Nach dem Einreichen der Daten wurden somit erhebliche Änderungen an der Anzahl Petitionäre aus Arbon, dem Bezirk Arbon und dem Kanton Thurgau gemacht.



Interessanterweise sind alle Zahlen um gut 75% höher, bei konstanter Gesamtzahl der Petitionäre und bei völlig unterschiedlicher Basis der Effektiven Werte.

Es kann nicht sein, dass Zuordnungen von noch nicht zugeordneten Petitionären erst später erfolgten, da die Anzahl den Ländern nicht zugeordneter Petitionäre an beiden Daten 60 und somit unverändert blieb.

Ein weiteres sehr interessantes Detail ist, dass die Anzahl der Petitionäre aus Arbon, die in der Karte gezeigt werden, nicht verändert worden sind und sowohl am 3.10. als auch am 27.10. unverändert 146 zeigt. Bei den Karten sieht man auch, dass da nicht Arbon, Stachen und Frasnacht zu Arbon zusammengeführt wurden, das war von Anfang an so. Die Anzahl der Arboner wurde in der Überschrift über dem Sammelverlauf verändert. Das wiederum, ohne dass die Basisdaten der gesammelten Unterschriften nach Datum verändert worden wären. D.h. die Unterschriften waren im System zumindest bezüglich der Anzahl wahrscheinlich tagesgenau erfasst.

Weshalb oder durch wen die Daten verändert worden sind, lässt sich von außen nicht eruieren. Die Anfrage bei Open Petition hat diesbezüglich auch keine Klärung gegeben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat die Stadt die Angaben wie Name und Wohnort von allen 508 Petitionären?*
- 2. Liegen diese Unterlagen in gedruckter oder in elektronischer Form vor und seit wann?*
- 3. Falls sie in elektronischer Form vorliegen, gibt es von irgendwo, außerhalb der Verwaltung, noch Eingriffsmöglichkeiten auf die Daten? Das heißt, sind die Daten auf einem Datenträger, der völlig getrennt von der Plattform Open Petition und/oder der Petitionäre ist.*
- 4. Wie viele der Unterzeichner haben in den Unterlagen des Stadtrats den Wohnort Arbon und wann wurde das festgestellt?*
- 5. Gibt es Vorgaben, wie viele der Unterzeichner mindestens einen Arboner Wohnort aufweisen müssen?*
- 6. Gibt es Vorgaben, damit eine Arboner Petition, möglichst aussagekräftig für die Interessen der Stadt selbst abgestützt ist?*
- 7. Ist es möglich, dass seit dem 3. Oktober 2024 und der Einreichung der Petition, Daten an der Petition verändert wurden?*
- 8. Was hätte das für Konsequenzen für die eingereichte Petition?*

Ich danke dem Stadtrat für die Beantwortung der Fragen-

Die obenerwähnte Einfache Anfrage beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Am Montag, 30. September 2024, wurde von den Grünen Arbon und der SP Arbon eine Petition mit rund 500 Unterschriften an den Stadtrat Arbon eingereicht. Darin bitten die Unterzeichnenden den Stadtrat, die Parkplätze am Wöschplatz und am Adolph-Saurer-Quai aufzuheben. Ausgenommen sind die Parkplätze auf dem Hafendamm.

Als Petitionen gelten Eingaben mit Anregungen, Vorschlägen, Wünschen, Beanstandungen oder dergleichen an Behörden, soweit sie bestimmbar Begehren enthalten. Gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes (RB 162) des Kantons Thurgau ist jede urteilsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes berechtigt, allein oder zusammen mit anderen, eine Petition einzureichen. Die zuständige Behörde prüft die Petition und beantwortet sie innert angemessener Frist. Die Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101)



gibt mit § 12 vor, dass jedermann Eingaben an die Behörden richten kann und die Behörden zur Antwort verpflichtet sind.

1. Hat die Stadt die Angaben wie Name und Wohnort von allen 508 Petitionären?

Die Angaben wie Name und Wohnort sind der Stadtkanzlei von fast allen Mitunterzeichnenden bekannt. Zwölf Personen haben ihre Stimme geheim abgegeben.

2. Liegen diese Unterlagen in gedruckter oder in elektronischer Form vor und seit wann?

Die physischen Unterschriftenbogen wurden am Montag, 30. September 2024, persönlich bei der Stadtkanzlei eingereicht. Alle elektronischen Unterlagen sind am Dienstag, 1. Oktober 2024, per E-Mail nachgereicht worden. Dazu zählen die digitalen Unterschriften, die physischen Sammelbögen als PDF und eine Liste mit Kommentaren der Unterzeichnenden.

3. Falls sie in elektronischer Form vorliegen, gibt es von irgendwo, ausserhalb der Verwaltung, noch Eingriffsmöglichkeiten auf die Daten? Das heisst, sind die Daten auf einem Datenträger, der völlig getrennt von der Plattform Open Petition und/oder der Petitionäre ist.

Die elektronischen Daten liegen der Stadtkanzlei als Dateien vor, welche in unserer Verwaltungssoftware gesichert sind und ausschliesslich der Stadtkanzlei zur Verfügung stehen. Unsere Daten können also weder von der Plattform Open Petition noch von den Petitionären selbst eingesehen oder bearbeitet werden.

4. Wie viele der Unterzeichner haben in den Unterlagen des Stadtrats den Wohnort Arbon und wann wurde das festgestellt?

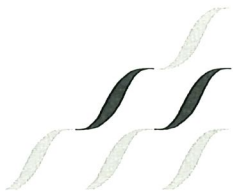
Die einzelnen Unterschriften werden von der Stadtkanzlei bei einer Petition im Unterschied zu Referenden und Initiativen nicht geprüft und beglaubigt, es werden lediglich die Anzahl Unterschriften und das Anliegen zur Kenntnis genommen. Dies geschah so auch nach Eingang der vollständigen Unterlagen am Dienstag, 1. Oktober 2024. Zirka 250 Mitunterzeichnende haben als Wohnort Arbon angegeben. Gemäss § 2 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes ist jede urteilsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes berechtigt, allein oder zusammen mit anderen, eine Petition einzureichen. Aus diesem Grund führen auch Mehrfachunterschriften nicht zur Ungültigkeit einer Petition. Umgekehrt trifft daher die Behörde auch keine Pflicht zur Prüfung der Unterschriftenzahl und -gültigkeit.

5. Gibt es Vorgaben, wie viele der Unterzeichner mindestens einen Arboner Wohnort aufweisen müssen?

Die Verfassung des Kantons Thurgau gibt mit § 12 vor, dass jedermann Eingaben an die Behörden richten kann. Der zulässige Kreis der Unterzeichnenden ist somit nicht auf Arboner Stimmberechtigte beschränkt.

6. Gibt es Vorgaben, damit eine Arboner Petition, möglichst aussagekräftig für die Interessen der Stadt selbst abgestützt ist?

Grundsätzlich hat der Stadtrat auf eine Petition einzutreten und diese zu beantworten, wenn er die zuständige Behörde für das vorgebrachte Anliegen ist. Art. 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes beschreibt einzig, wann nicht auf Petitionen einzutreten ist.



§ 5 Nichteintreten

Auf Petitionen ist nicht einzutreten,

- 1. soweit sie ein bereits behandeltes oder nicht ernst gemeintes Begehren enthalten,*
- 2. wenn sie eine Beleidigung enthalten oder einen strafbaren Inhalt aufweisen, namentlich in Fällen von Ehrverletzung, Drohung oder Erpressung,*
- 3. soweit sie eine mit einem Rechtsmittel anfechtbare oder bereits rechtskräftig entschiedene Sache betreffen.*

Das Gesetz schreibt zudem weder Wohnsitz noch Anzahl der Mitunterzeichnenden vor. Die Wichtigkeit einer Petition kann unterstrichen werden, indem eine möglichst hohe Anzahl an Mitunterzeichnenden ausgewiesen wird.

- 7. Ist es möglich, dass seit dem 3. Oktober 2024 und der Einreichung der Petition, Daten an der Petition verändert wurden?*

Die Daten sind mit Stand Dienstag, 1. Oktober 2024, in unserer Verwaltungssoftware hinterlegt und haben keine Änderung erfahren. Wie es sich auf der Petitionsplattform selbst verhält, entzieht sich unserer Kenntnis und hat für die Beantwortung der Petition auch keine Relevanz. Die Tatsache, dass eine Petition mit einem Begehren an den Stadtrat eingereicht wurde und er zuständige Behörde ist, reicht aus, dass der Stadtrat zur Antwort verpflichtet ist.

- 8. Was hätte das für Konsequenzen für die eingereichte Petition?*

Falls auf der Plattform Änderungen seit dem 3. Oktober 2024 vorgenommen worden wären, hätte dies aus den bereits genannten Gründen keine Auswirkung auf die Beantwortung der eingereichten Petition.

René Walther
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Arbon, 2. Dezember 2024